

zum Besten der Jugend gegründet sind. Die Bildungsanstalten dürfen in keinerlei Weise die Keime zum künftigen Siechtume ihrer Zöglinge legen. Deshalb muß zunächst die Localität in gesunder Lage befindlich seyn und die gehörigen, auf keine Weise beengten Räume darbieten. Weder zu dunkle, noch zu helle Lehrzimmer. Anstalten, die nicht bloß den Unterricht der Zöglinge gewähren, sondern die schwer zu lösende Aufgabe ihrer Erziehung mit übernehmen, müssen zum Wenigsten die Bedingungen, rücksichtlich der physischen Pflege, erfüllen, die so eben den Waisenhäusern gestellt wurden. Der Schulunterricht selbst darf weder durch zu frühen Schulzwang, noch durch überhäufte, oder unzweckmäßig vertheilte Lehrstunden, die körperliche Kraft der trügerischen Beförderung geistiger Entwicklung zum Opfer bringen. Noch weniger aber soll die physische Gesundheit der Kinder ökonomischen Vortheilen zu Liebe gefährdet werden. So nützlich daher auch die in einem späteren Abschnitt zu erwähnenden Industrieschulen wirken können, so würden doch ihre Vortheile von einem entschiedenen Nachtheile überwogen werden, wenn dabei die zur körperlichen Entwicklung der Jugend erforderliche gehörige Abwechslung von Arbeit, freier Bewegung und Ruhe nicht beachtet würde. Noch wichtiger aber ist es, daß der Staat eine strenge Controle über die Verwendung der Kinder zu Fabrikarbeiten führe und weder eine zu frühe noch eine zu anhaltende Beschäftigung derselben mit derartigen Arbeiten dulde. Denn hier ist nicht einmal der Zweck einer Vorbereitung der Kinder für den künftigen Lebensberuf im Hintergrund, sondern das pecuniäre Interesse der Aeltern die einzige von der Goldgier habgieriger Fabrikanten verstärkte Trieb-

feder. Wollte der Staat die Kinder dem Eigennutz solcher Aeltern schutzlos überlassen, so wäre kein Maß noch Ziel des Mißbrauchs. Endlich soll der Staat selbst sich einer zu frühen Verwendung der Jugend zum Militärdienste enthalten und bei demselben in Ausrüstung und Uebung alle für die Gesundheit der Soldaten erforderlichen Rücksichten beobachten. Eben so muß er für gesunde Gefangnisse, für gesunde Kost und Behandlung der Gefangenen und Sträflinge sorgen. Endlich muß er die Gelegenheiten zu den alle Körperkraft zerstörenden Ausschweifungen möglichst vermindern.

Dies wären denn negative Vorschriften. Der Staat soll weder selbst der Gesundheit der Jugend schaden, noch Uebelstände dulden, die sie beeinträchtigen könnten. In einer Zeit aber, die einen so großen Theil des Volks von freier körperlicher Bewegung abzieht und zu einem sitzenden, oder nur mit einseitiger, mechanischer Körperbewegung verbundenen Leben verurtheilt, und wo außerdem so viele Genüsse, Reigungen und Gewohnheiten, so wie die Spannung und Ueberreizung des geistigen Elements, auf eine Herabstimmung der Körperkraft hinwirken und jedenfalls das Gleichgewicht zwischen dem physischen und geistigen Leben stören, scheint es selbst wünschenswerth, daß der Staat etwas Positives für Herstellung dieses Gleichgewichts thue. Dies würde am Zweckmäßigsten durch Einreihung der Turnübungen in den allgemeinen Schulplan erfolgen, die in den ländlichen Volksschulen eine facultative seyn könnte, in allen andern Bildungsanstalten aber als nothwendig vorgeschrieben werden sollte.

Redacteur: D. A. Barkhausen.

**Nothwendige Subhastation.** Das sub Nr. 554 an der Ecke der Nicolaistraße und des Goldhahngäßchens alhier gelegene, zum „goldnen Ring“ benannte und Herrn Johann Gottfried Ulrich zugehörige Haus, welches jetzt theilweise zur Betreibung einer Gastnahrung benutzt wird, wird ausgeklagter Schuld halber zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden hiermit ausgedoten. Kauflustige haben sich daher längstens

den Dreizehnten August 1835

bis Mittags um 12 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Richterstube zu melden und ihre Gebote mündlich oder schriftlich zu thun oder wenigstens zum Licitiren sich anzugeben, sodann aber sich zu gewärtigen, daß, wenn der Rathhausseiger gedachten Tages Mittags 12 Uhr ausgeschlagen hat, mit Proclamation der geschehenen oder noch erfolgenden Gebote verfahren und obiges Haus nebst Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Es ist dieses Haus, wiewohl ohne Rücksicht auf die davon nach dem Versicherungsquantum von 3000 Thlr. zur Immobilien-Brandcasse und, zu dem vollen Ansätze mit 71 Thlr. 8 Gr. alljährlich zum Stadtschulden-Zilgungsfonds zu entrichtenden Beiträge, 29,500 Thlr. gerichtlich gewürdert, doch sind seitdem die Schocksteuern von 16½ Pf. auf 18½ Pf. herabgesetzt worden.